

RECHTSKRÄFTIG GESCHIEDEN – ALLES VORBEI?

DIE FOLGEN EINES VERSORUNGSAUSGLEICHS FÜR DIE PENSION

Oftmals denken Kolleginnen und Kollegen, denen das Schicksal der Trennung und Scheidung nicht erspart geblieben ist, dass mit der rechtskräftigen Scheidung alles erledigt sei. In vielen Fällen wird aber auch über die Jahre verdrängt, was das Familiengericht eigentlich im Wortlaut entschieden hat. Und um die Verwirrung komplett zu machen, hat der Gesetzgeber die Rechtslage mehrfach geändert und damit auch nicht unbedingt zur Klarheit beigetragen.

Mit der letzten Reform des Scheidungsrechts wurde 2009 das „Versorgungsausgleichsgesetz“ verabschiedet.

Mit diesem Gesetz wurde festgelegt, dass alle während der Dauer der Ehe erworbenen Versorgungsansprüche – also Pension und Rente – zu je gleichen Teilen geteilt werden. Das Berechnungsverfahren ist relativ kompliziert und mit wenigen Worten nicht zu erklären. Man kann aber immer folgendes feststellen:

Ist die Ehe von langer Dauer gewesen und hat der oder die Partnerin nur eingeschränkt gearbeitet und damit nur geringe Rentenansprüche erworben, wird es teuer.

Die Pension wird – bei einem während der Ehe erworbenen vollen Pensionsanspruch – genau in der Mitte geteilt. Umgekehrt wird der Renten- bzw. Pensionsanspruch des Partners ausgerechnet und zugesprochen. Es wird also ein echter Ausgleich vorgenommen.

Viele wissen nicht, dass der Versorgungsausgleich sofort mit der Pensionierung eintritt – auch wenn

der Partner oder die ehemalige Partner /in noch jahrelang arbeitet. Und den Versorgungsausgleich bekommt bis zu dessen Verrentung nicht etwa der geschiedene Partner, sondern der Staat vereinnahmt den Betrag als Solidarleistung in die Rentenversicherung.

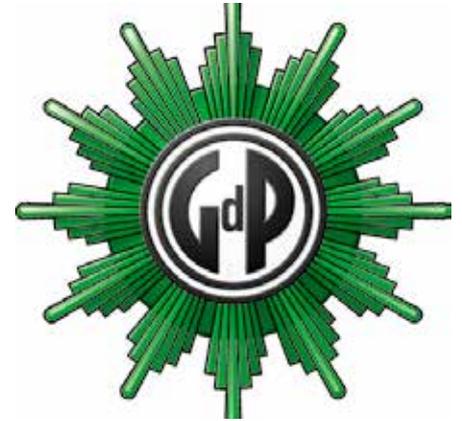
In vielen Fällen reicht aber der eigene Verdienst des geschiedenen Partners nicht aus, um einen angemessenen Lebensstandard aufrecht zu erhalten. Deshalb gibt es die Möglichkeit, eine Kürzung des Versorgungsausgleichs bei der Pensionsregelungsbehörde des Landes Hessen zu beantragen.

Aber auch hier gilt, dass man rechtzeitig rechtsanwaltliche Beratung in Anspruch nehmen sollte. Kürzt das Familiengericht den Versorgungsausgleich um den gesetzlichen Unterhalt, erhöht sich das steuerpflichtige Bruttoeinkommen des vom Versorgungsausgleich Betroffenen.

Weil Unterhalt grundsätzlich steuerfrei ist, kann man nur im Rahmen einer gütlichen Einigung die anfallende Steuerlast teilen oder ausschließen.

Mit dem Versorgungsausgleich haben plötzlich Beamte ein Recht auf Rente. Damit muss man sich auseinandersetzen, denn beispielsweise wird Rente ausschließlich auf Antrag gezahlt.

Hinzu kommt, wenn der Rentenanspruch nicht gering ist, dass ein Beitrag des Rententrägers zur Krankenversicherung geleistet wird, den man gegebenenfalls ablehnen muss, um den vollen Beihilfeanspruch zu behalten.



Auch das sind komplexe Themen, zu denen eine Beratung oft dringend und zwingend erforderlich ist.

Und was hier noch festzustellen ist: Viele Berechnungen der Pensionsregelungsbehörde sind nicht frei von Fehlern. Oftmals hat hier eine Klage zum Erfolg geführt.

Es sind also viele Teilaspekte, die für Geschiedene beim Versorgungsausgleich zu beachten sind. Immer wieder schreibt ein Rechtsanwalt aus Bremen, Bernd Stege, dazu interessante Artikel. Hier sind die Links zu zwei wesentlichen Artikeln:

[http://www.gdp.de/gdp/gdp.nsf/BA986482BE9E3430C1257ABE003099CD/\\$file/DP_2012_12.pdf](http://www.gdp.de/gdp/gdp.nsf/BA986482BE9E3430C1257ABE003099CD/$file/DP_2012_12.pdf) (Seite 33)

[http://www.gdp.de/gdp/gdp.nsf/968016FE2EB5C45EC1257CD900302A26/\\$file/DP_2014_06.pdf](http://www.gdp.de/gdp/gdp.nsf/968016FE2EB5C45EC1257CD900302A26/$file/DP_2014_06.pdf) (Seite 39)

Rechtsanwalt Stege wurde auch schon mehrfach von Hessischen Kollegen konsultiert, die von seiner Beratung zufrieden berichteten.

Volker Zeidler
Landesseniorenvorstand